

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951

34 (17.4.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 34

Karlsruhe, den 17. April

1951

Inhalts-Verzeichnis

327-347

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 327 Bepa und LTV (§ 4); hier: Nachweis der anzurechnenden Vordienstzeiten
- 328 Fahrgastkarten der DB-Kraftfahrer
- 329 Öffnung der Vormerkliste für die Zugbegleitbeamten-Laufbahn — Zugschaffner —
- 330 Personalwirtschaft; hier: Unterteilung des Hauptdienstzweiges XI C Örtlicher Kraftwagenbetriebsdienst
- 331 Prüfungsausschüsse
- 332 I. Sonderzulagen für Arbeiter
- II. LTV § 23 (2); Lohnabschlag
- 333 Tauglichkeitsvorschrift
hier: a) Beschäftigung von Bediensteten, die nach gemilderten Bestimmungen eingestellt worden sind
b) Tragen von Hörhilfen
- 334 Zahlung von Vorschüssen auf die in Aussicht genommene Erhöhung der Beamtgehälter

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

- 335 Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten
- 336 Mitglieds- und Beitragswesen; Einarbeitung der Lohnrechner durch den Beitragsprüfer

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 337 Buchungsvorschrift Abschnitt IV.
Sachgebietsangabe bei Tit 13, Ziff 2 Uziff 3

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 327 Bepa und LTV (§ 4); hier: Nachweis der anzurechnenden Vordienstzeiten
2 P 70 Plt (Bepa) (ABl 34. 17. 4. 51.)
- Die nach § 4 (1) und (2) LTV anrechenbaren Vordienstzeiten müssen in jedem Falle durch entsprechende Belege bei den Personalpapieren nachgewiesen sein. Es dienen in der Regel zum Nachweis der Eisenbahnvordienstzeiten — § 4 (1) LTV —
- a) die anlässlich der früheren Beschäftigung geführten Personalpapiere,
- b) Beschäftigungsbescheinigungen und Dienstzeugnisse für die Anrechnung von Dienstzeiten bei fremden Eisenbahnverwaltungen und beim Fehlen von Personalpapieren aus der Beschäftigung bei der eigenen Verwaltung;
- der Kriegsdienstzeiten — § 4 (2) LTV — der Auszug aus dem Wehrpaß, der anhand des Wehrpasses, des Soldbuches, Entlassungsscheines oder sonstiger Wehrdienstunterlagen zu erstellen ist. In den Fällen, in denen Unterlagen der vorerwähnten Art zum Nachweis früherer Beschäftigungszeiten oder von Kriegsdienstzeiten nicht vorgelegt werden können, sind die Bediensteten anzuhalten, ersatzweise durch anderweitige glaubwürdige Bescheinigungen (Bestätigungen früherer Vorgesetzter oder Mitarbeiter mit amtlich beglaubigter Unterschrift, Bescheinigung von Gemeindebehörden oder anderer amtlicher Stellen u dgl) die Richtigkeit ihrer Angaben zu belegen. Kann der Nachweis der Vordienstzeiten bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht oder nicht einwandfrei erbracht werden, so ist unsere Entscheidung über die Anrechnung von Dienstzeiten einzuholen.

- 338 Leistungen für Dritte nach DV 226, § 4 A) 1); Berücksichtigung der Sonderzulagen

III. Betrieb und Fahrplan

- 339 Änderungen im Sprechstellenverzeichnis Teil II
- 340 Unfallmeldungen; hier: Bahnfrevel (Buvö § 15 (1) d)

IV. Verkehr

- 341 Ablieferung von Fahrausweisen
- 342 Fahrpreisermäßigung für Schüler; hier: Primanerwettbewerb 1951
- 343 Französischer Besatzungsverkehr; Einsenden der Wagenstillstandscheine an das DTMVf in Offenburg (franz AV II § 22 (3))
- 344 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß
- 345 Wintersportmaßnahmen

V. Bau, Unterhaltung und Bewachung der Bahn

- 346 Verhütung von Gleisverwerfungen

VI. Maschinen- und Werkstättenangelegenheiten

- 347 Umsiedlerzüge aus Dänemark; h. i. Heizkupplungen von dänischen Wagen

VIII. Nachrichten

- Deutsche Reichsbahn-Sterbekasse, Lebensversicherungsverein a.G.
- Entscheidungen im politischen Säuberungsverfahren
- Offene Dienstposten

In jedem Falle des Fehlens stichhaltiger Unterlagen ist von den Bediensteten eine besondere schriftliche Erklärung zu seinen Angaben über Vordienst- und Kriegsdienstzeiten folgenden Inhalts abzufordern:

„Ich versichere, daß ich vorstehende Angaben mit bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Es ist mir bekannt, daß ich bei wissentlich falschen Angaben mit meiner fristlosen Entlassung und mit der Rückforderung von Lohnbeträgen, die ich auf Grund dieser Angaben zu Unrecht beziehe, zu rechnen habe.“

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Erhebung von eidesstattlichen Erklärungen durch Eisenbahndienststellen nicht statthaft ist. Solche Erklärungen haben, wenn sie nicht von einer zuständigen Stelle erhoben werden, keine besondere rechtliche Wirkung.

328 Fahrgastkarten der DB-Kraftfahrer

23 M 32 Bk (ABl 34. 17. 4. 51.)

An alle beteiligten Stellen

Von sofort ab dürfen Fahrgastkarten an Kwf nur von den am Kraftwagenverkehr beteiligten Stellen: Kbw, Bw, Kvst'en und Ga ausgestellt werden. Dergleichen dürfen Bescheinigungen auf Fahrgastkarten nur von den gleichen Dienststellen ausgestellt werden. Das Kraftwagenpersonal ist entsprechend zu verständigen. Die gleiche Anordnung wurde bereits von der ED Münster eingeführt.

329 Öffnung der Vormerkliste für die Zugbegleitbeamten-Laufbahn — Zugschaffner —

3 H P 46 Pol 2 (ABl 34. 17. 4. 51.)

1. Die Vormerkliste für die Laufbahn der Zugbegleitbeamten wird ab sofort geöffnet. Schlußtag der Bewerbung 20. 5. 1951.

2. Um die Zulassung können sich Eisenbahnarbeiter unter folgenden Voraussetzungen bewerben:

- Lebensalter am 20. 5. 1951 mindestens 21, höchstens 35 Jahre,
- mindestens 1jährige zusammenhängende Beschäftigung im Eisenbahndienst. Von dieser Beschäftigung soll der Bewerber 3 Monate als Bahnhofs-, Rangier-, Güterboden-, oder Werkstättenarbeiter oder 6 Monate im Bahnunterhaltungsdienst verwendet worden sein,
- sonstige Arbeiter im Alter bis zu 50 Jahren, die bereits außerhalb der Laufbahn für den Beamtendienst ausgebildet und im Beamtendienst tätig sind und bis zum vollendeten

38. Lebensjahre	mindestens	2 Jahre,
40.	"	3 "
42.	"	4 "
44.	"	5 "
46.	"	6 "
48.	"	7 "
50.	"	8 "

Eisenbahndienst zurückgelegt haben.

Die Bestimmung unter c) gilt jedoch nur für solche Bedienstete, die unverschuldet sich nicht früher um eine Beamtenlaufbahn bewerben konnten, die aber trotz ihres vorgeschrittenen Alters und mit Rücksicht auf ihre bisherigen Leistungen versprechen, geeignete Kräfte im Beamtendienst zu werden.

- Stichtag für die Berechnung der Dienstjahre ist der 20. 5. 1951.
- für Heimkehrer gelten die mit Amtsblatt-Verfügung 281/1951 bekanntgegebenen Bestimmungen,
- körperliche Tauglichkeit. - Tauglichkeitsgruppe A -
- Bewerber dürfen nicht bereits für eine andere Laufbahn vorgemerkt sein,
- die Zulassung ist außerdem von dem Bestehen einer Vorprüfung und vom Ergebnis der Eignungsuntersuchung abhängig.

3. Die Bewerbungen sind schriftlich an die Eisenbahndirektion Karlsruhe zu richten. Sie müssen spätestens am 20. 5. 1951 bei der Dienststelle eingereicht sein.

Den Bewerbungen sind neben den geordneten Personalpapieren noch beizugeben:

- 1 Fragebogen für Bewerber um Beamtenstellen (Vordr 040 05), vom Bewerber selbst ausgefüllt und von der Dienststelle geprüft und bestätigt,
 - eine Darstellung des Lebenslaufs (selbst verfaßt u handschriftlich geschrieben),
 - eine Erklärung des Bewerbers, daß er nach seiner Aufnahme in die Vormerkliste mit einer Änderung des Dienstortes einverstanden ist,
 - Schulzeugnisse sowie Zeugnisse und Bescheinigungen über die Beschäftigung vor dem Eintritt in den Eisenbahndienst und etwa abgelegte Vorprüfungen.
- Die Personalpapiere müssen enthalten:

- Personalbogen (Vordr 173 06),
- Auszug aus dem Wehrpaß (Vordr 099 92). — Fehlen diese Unterlagen, so hat der Bewerber eine Erklärung über Art und Dauer des Wehr- und Arbeitsdienstes mit der Versicherung abzugeben, daß der Wehr- bzw Arbeitspaß nicht mehr vorhanden ist,
- Dienstzeitberechnung (Vordr 173 07),
- Auszug aus dem Strafregister (Vordr 099 93),
- Bericht über die Allgemeinuntersuchung (Vordr 107 01), — er darf nicht über 10 Jahre alt sein — (Tauvo § 23 Ziffer 2 a) —,
- Nachweis über die Beschäftigung im Beamtendienst (Vordr 100 20).

4. Auf dem Bewerbungsschreiben ist der Eingangstag zu vermerken (Datumsstempel). Der Dienststellenleiter äußert sich in bestimmter Form, ob der Bewerber nach Leistung und Führung sowie nach seiner charakterlichen Veranlagung zum Zugschaffner empfohlen werden kann. Hierbei ist zu beachten, daß für diese Laufbahn nur wirklich gut befähigte Bedienstete zugelassen werden können. Wenn Zweifel an der körperlichen Tauglichkeit bestehen, sind diese zu begründen. Ebenso sind Mängel in den Leistungen und in dem sonstigen Verhalten näher zu bezeichnen. Wegen

der Beurteilung der körperlichen Tauglichkeit wird auf § 3 und Anhang III (Gruppe A Abschn II) der Tauvo hingewiesen.

5. Die Personalvertretung hat mitzuwirken und hat die Mitwirkung unterschriftlich zu bestätigen.

6. Das Amt prüft, ob die Unterlagen vollzählig und richtig ausgefüllt sind. Der Amtsvorstand gibt sein eigenes Urteil über den Bewerber ab. Die Bewerbungen sind bis spätestens 1. 6. 1951 der Eisenbahndirektion vorzulegen.

7. Die Dienststellenvorsteher sorgen dafür, daß sämtliche in Betracht kommenden Eisenbahnarbeiter von dieser Amtsblatt-Verfügung Kenntnis erhalten.

330 Personalwirtschaft; hier: Unterteilung des Hauptdienstzweiges XI C Örtlicher Kraftwagenbetriebsdienst

4 P 61 Pwhk (ABl 34. 17. 4. 51.)

Vorgang: ABlVerf 157/1951

Gemäß Verf GDE vom 6. 4. 1951 — 3.306 Pwhk (Vüp/5) — ist der Hauptdienstzweig XI C „Örtlicher Kraftwagenbetriebsdienst“ in folgende Unterabschnitte zu unterteilen:

- Werkstattenteil.
- Betriebsteil.

Die Unterteilung nach den vorstehend bezeichneten Unterabschnitten ist in den Kopfplanunterlagen vom Monat April 1951 an durchzuführen. Entgegen der Bestimmung in Vüp § 6 (1) sind wegen der Unterteilung keine besonderen Ist-Kopfpläne zu führen; die Unterabschnitte sind lediglich durch Nachweisung auf besonderer Zeile in den Ist-Kopfplänen zu trennen.

331 Prüfungsausschüsse 4 P 62 Ppa (ABl 34. 17. 4. 51.)

Vorgang: ABlVerf Nr 30/1951

1. In oben genannter ABlVerf ist zu berichtigen:

- im Prüfungsausschuß Nr 21 Werkführer (Druckerei und Fahrkartendruckerei):
Werkführer Reichert, Büro Vt, an Stelle von Oberwerkmeister Bauer, Büro V,
Werkführer Schmitt, Büro Vt, an Stelle von Werkmeister Leiner, Büro V,
- im Prüfungsausschuß Nr 29 Leitungswerker (Fernmeldewerker):
Leitungsmeister Berger, Sigm Basel, an Stelle von Leitungsmeister Heger, Bm Villingen.

2. Neu gebildet wurde der Prüfungsausschuß für die förmliche Prüfung zum Leitungsmeister:

- OR Mayer, Dez 40 ED Kar, als Vorsitzender,
RA Fink, Tbktr 2, als Beisitzer und
Oltm Kölmel, Sigm Rastatt, als Personalvertreter.

332 I. Sonderzulagen für Arbeiter

II. LTV § 23 (2); Lohnabschlag

2 P 70 Plt (ABl 34. 17. 4. 51.)

I. Vorgang: Verf 2 P 70 Plt vom 13. 12. 1950;
Verf 125 ABl 15/1951

Es wird vsl demnächst eine neue, vom 1. 4. 1951 an geltende Lohn tafel eingeführt werden, in die die Sonderzulagen nach der Tarifvereinbarung vom 8. 12. 1950 (Verf 2 P 70 Plt vom 13. 12. 1950) eingearbeitet sind. Bis zur Einführung dieser Lohn tafel sind die Sonderzulagen weiterzuzahlen und bei den Lohnabschlagszahlungen im Monat April entsprechend zu berücksichtigen.

II. Vorgang: Verf 319 ABl 33/1951

Der Hinweis, daß durch Anwendung des § 23 (2 b) LTV die bisherige Zahlungsweise beibehalten werden könne, bezieht sich nur auf die Zahl der Lohnabschlagszahlungen im Lohnzeitraum, nicht aber auf den Zahlungstermin, der gem § 23 (2 a) LTV auch bei einmaliger Abschlagszahlung auf einen Freitag und nicht, wie bisher, auf den 20. des Monats zu legen ist.

Wir ersuchen um Vermerk bei Verf 319 ABl 33/1951.

333 Tauglichkeitsvorschrift

hier: a) Beschäftigung von Bediensteten, die nach gemilderten Bestimmungen eingestellt worden sind

b) Tragen von Hörhilfen

5 Ps 106 Polu (ABl 34. 17. 4. 51.)

Bei verschiedenen Dienststellen werden Bedienstete auf Dienstposten beschäftigt, für die die ABlVerf 142/47 oder andere Verfügungen einen gemilderten Maßstab zuließen. So war beispielsweise auch nachgelassen, daß Einäugige im Verwaltungsdienst, im reinen Verkehrsdienst und — nach Prüfung des Einzelfalles — auch im Werkstättendienst verwendet werden, wenn es sich um Kriegsversehrte, Arbeitsdienstbeschädigte oder Eisenbahnunfallverletzte handelte, der Verlust der Sehkraft ihres Auges mit der Unfall- oder Dienstbeschädigung im ursächlichen Zusammenhang steht und sie bei ihren Dienstverrichtungen keine Gleise zu überschreiten haben. Da der Weg von und zur Arbeitsstelle ein versicherter Weg nach der Reichsversicherungsordnung ist, unfallrechtlich also zum Dienst gehört, ist es bedeutungslos, ob die Gleise „nur“ vom und zum Dienst überschritten werden müssen.

Die Erleichterungen sind nach ABlVerf 104/49 weggefallen. Damit entfällt auch die Einstellung Einäugiger, wenn sie nicht durch weitere Schäden zu den Schwerbeschädigten zählen.

Für Bedienstete, die auf Grund der gemilderten Bestimmungen auf Dienstposten verwendet werden, für die nach der neuen Tauvo — Ausgabe 1951 — strengere Vorschriften gelten, entscheidet — nach Abschnitt C (Übergangsbestimmungen) der Einführungsbestimmungen zu der neuen Tauglichkeitsvorschrift — der Amtsvorstand, ob sie in ihrem bisherigen Dienstzweig weiterbeschäftigt werden können. Die Dienststellen beantragen in diesen Fällen die Weiterbeschäftigung sofort beim Amt.

Auch Bewerber mit Hörhilfen sind für den Bundesbahndienst nicht tauglich. In den Dienstzweigen der Tauglichkeitsgruppen A und B (Tauvo Anhang III) dürfen Hörhilfen wegen der Gefährdung des Bediensteten und des Betriebes nicht getragen werden. Um vorzeitige Zuruhesetzungen oder Invalidisierungen zu vermeiden, können Hörhilfen bei solchen Bediensteten zugelassen werden, die während der Eisenbahndienstzeit schwerhörig geworden sind, deswegen aus den Dienstzweigen der Tauglichkeitsgruppen A und B zurückgezogen werden und bei denen das Hörgerät eine Verständigung auf drei Meter ermöglicht. In Ausübung des Dienstes dürfen Bedienstete mit Hörhilfen keine Gleise überschreiten. Punkt 51 der Anweisung für die bahnärztlichen und bahnfachärztlichen Untersuchungen (Tauvo, Anhang I) wird, wie folgt, ergänzt:

„Bei Bediensteten der Tauglichkeitsgruppe C, die während ihrer Dienstzeit eine hochgradige Schwerhörigkeit erworben haben, kann das Tragen einer Hörhilfe im Dienst gestattet werden, wenn mit dieser die Umgangssprache auf drei Meter Entfernung verstanden wird. Alle zwei Jahre hat der Bahnarzt zu prüfen, ob die Hörfähigkeit noch dieser Anforderung entspricht.“

334 Zahlung von Vorschüssen auf die in Aussicht genommene Erhöhung der Beamtengehälter

3 P 10 Pb (ABl 34. 17. 4. 51.)

Vorgang: ABlVerf 1146/1950, 108, 235 und 244/1951

1. Der Herr Bundesminister der Finanzen hat mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Bundestags die Zahlung von Vorschüssen auf die in Aussicht genommene Gehaltserhöhung ab 1. 4. 1951 angeordnet. Diese Anordnung gilt gemäß Erlaß des Herrn Bundesministers für Verkehr vom 7. 4. 1951 — A I Pba 9/46 Fin 51 — auch für die Deutsche Bundesbahn.

2. Der Vorschuß beträgt 15% aus dem Grundgehalt. Hierzu erhalten die Beamten mit einem Grundgehalt bis zu 229,99 DM einen besonderen, gestaffelten Zuschlag.

Dieser Zuschlag beträgt bei einem Grundgehalt

bis zu 154,99 DM monatlich	24.— DM
von 155.— DM bis 174,99 DM monatlich	21.— DM
von 175.— DM bis 189,99 DM monatlich	17.— DM
von 190.— DM bis 204,99 DM monatlich	14.— DM
von 205.— DM bis 214,99 DM monatlich	11.— DM
von 215.— DM bis 229,99 DM monatlich	6.— DM.

Die außerplanmäßigen Beamten, deren Diäten (ohne Wohnungsgeldzuschuß) weniger als monatlich 230.— DM betragen, erhalten zu ihren Diäten die gleichen besonderen Zuschläge.

3. Die ab 1. 11. 1950 bzw. ab 1. 2. 1951 (an alle Beamte) gezahlte nichtruhegehaltfähige Sonderzulage von 20.— DM monatlich und die bisher noch gewährten nichtruhegehaltfähigen Teilzulagen für die Besoldungsgruppen 11 bis 17a werden auf die 15%ige Erhöhung der Grundgehälter angerechnet.

4. Unter Berücksichtigung der Ziffern 2 und 3 werden ab 1. 4. 1951 bis auf weiteres gezahlt

- die Gehälter nach den derzeitigen Besoldungstabellen (gültig vom 1. 10. 1949) für die planmäßigen bzw. außerplanmäßigen Beamten, hierzu
- die Sonderzulage von monatlich 20.— DM an alle Beamte, hierzu
- die nichtruhegehaltfähigen Teilzulagen in der ab 1. 11. 1950 gezahlten Höhe für die Besoldungsgruppen 11 bis 17a, hierzu
- der besondere, gestaffelte Zuschlag nach Ziffer 2 bei Grundgehältern und Diäten bis zu 229,99 DM monatlich, hierzu
- die Beträge, die aus der 15%igen Erhöhung der Grundgehälter oder Diäten nach Abzug der unter b) und c) angeführten Zulagen noch verbleiben.

5. Für die Beamten der Besoldungsgruppen 1 bis 10 konnten die hiernach zu zahlenden Dienstbezüge so gleich spitz errechnet werden, da sie sich nur auf den Grundgehältern aufbauen. Für jede Gehaltsstufe kommt daher nur ein einheitlicher Mehrbetrag in Betracht — ohne Rücksicht auf Ortsklasse und Familienstand —.

Für die Beamten der Besoldungsgruppen 11 bis 17a sind infolge der Anrechnung der nichtruhegehaltfähigen Teilzulagen dagegen für jede Gehaltsstufe — unter Berücksichtigung der jeweiligen Ortsklasse und des jeweiligen Familienstandes — umfangreiche Einzelberechnungen erforderlich. Um die Zahlung der Vorschüsse an die Beamten der Besoldungsgruppen 11 bis 17a einerseits nicht zu verzögern, andererseits aber Überzahlungen und damit spätere Rückerhebungen zu vermeiden, wurden für diese Besoldungsgruppen vorläufige einheitliche Mindestbeträge (ohne Berücksichtigung von Ortsklasse und Familienstand) errechnet und den Zahlstellen mit besonderer Verfügung bereits bekanntgegeben. Für die genannten Besoldungsgruppen wird die spitze Berechnung (Ausgleich) nachgeholt, sobald die neuen Besoldungstabellen vorliegen.

6. Die nach dieser Regelung zu zahlenden Mehrbeträge sind lohnsteuerpflichtig.

7. Für April 1951 werden die Vorschüsse je nach den örtlichen Verhältnissen (Größe des Kassenbereichs) in den nächsten Tagen in bar ausbezahlt oder gemeinsam mit den Mai-Bezügen angewiesen. Die für den laufenden Monat bereits gezahlten Zulagen (Ziffer 3 b) u c) werden auf den Vorschuß angerechnet. Vom Mai 1951 an werden die Vorschüsse bis auf weiteres gemeinsam mit der Besoldung des betreffenden Monats gezahlt.

8. Soweit die Beamten im Vorbereitungsdienst Unterhaltszuschüsse oder Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen erhalten, nehmen sie an dieser Gehaltserhöhung nicht teil. Über die künftige Erhöhung dieser Unterhaltszuschüsse hat sich der Herr Bundesminister der Finanzen weitere Bestimmung vorbehalten.

9. Bei den im Bezug angeführten Amtsblatt-Verfügungen ist auf diese Verfügung zu verweisen.

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

335 Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten

5 Ps 80 (ABl 34. 17. 4. 51.)

Der Mitgliedervertreter für die Beitragsklasse I, Lageraufseher Reinhard Rastetter beim Betriebsstoffhauptlager in Karlsruhe ist aus der Bezirksleitung durch Versetzung in den Ruhestand ausgeschieden. An seiner Stelle hat der Bezirksbetriebsrat der ED Karlsruhe Rottenführer Friedrich Heiss beim Oberbaustofflager in Karlsruhe gewählt.

Die Betreuungskassen werden ersucht, für Bekanntgabe an die Ruhestandsbeamten und Witwen durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise zu sorgen.

336 Mitglieds- und Beitragswesen; Einarbeitung der Lohnrechner durch den Beitragsprüfer

5 Ps 10 Uisb (ABl 34. 17. 4. 51.)

Die Nachprüfung der Beitragslisten ergibt immer wieder, daß die Dienststellen die Beiträge für die sozialen Versicherungen nicht rechtzeitig oder nicht in der richtigen Höhe erheben. Da diese Fehler, die auf eine mangelhafte Arbeit der Lohnrechner zurückzuführen sind, besonders dann auftreten, wenn bei einer Dienststelle ein neuer Lohnrechner eingesetzt wurde, werden wir künftig, sofern kein eingearbeiteter Bediensteter mehr vorhanden ist, den neuen Lohnrechner durch unseren Beitragsprüfer einarbeiten lassen.

Wir ersuchen deshalb die Dienststellenleiter, den Wechsel des Lohnrechners, sofern es nicht nur um Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen handelt, sofort dem Sozialbüro — Arbeitsanteil Ps 19 — anzuzeigen, damit die Einarbeitung alsbald erfolgen kann.

II. Kassen- u Rechnungsangelegenheiten

337 Buchungsvorschrift Abschnitt IV

Sachgebietsangabe bei Tit 13, Ziff 2 Uziff 3

1 F 1 Krob (ABl 34. 17. 4. 51.)

Vorgang: ABlVerf 435/1950

Ab sofort sind auf den Verlangzetteln für den Bezug von Betriebsstoffen von den Verbrauchsstellen die Sachgebiete nicht mehr anzugeben. Die auf Tit 13, Ziff 2 Uziff 3 zu buchenden Werte sind vielmehr auf dem Rechnungsbeleg vom Stoffbüro schlüsselmäßig auf die einzelnen Sachgebiete aufzuteilen. Dabei wird bis auf weiteres folgender Schlüssel angewendet:

Bed	13 ‰	Krö	16 ‰
Ved	5 ‰	Schib	8,5 ‰
Baw	0,5 ‰	Ver	3 ‰
Bap	1 ‰	Gab	10 ‰
Lof	27 ‰	Gau	14 ‰
Zub	2 ‰		

In der Buchungsvorschrift Abschnitt IV § 9 Abs 4 b) und c) vormerken.

Die ABlVerf 435/1950 wird aufgehoben.

338 Leistungen für Dritte nach DV 226, § 4 A) 1); Berücksichtigung der Sonderzulagen

1 F 7 Krl (ABl 34. 17. 4. 51.)

Vorgang: GDE-Verf v. 9. 4. 1951 — 1 A. 103 Krl 21 — (HVB-Verf vom 16. 3. 1951 — 67.662 Krl 167)

Gemäß Verf der ED K vom 13. Dezember 1950 — 2 P 70 Plt — sind an die Arbeiter mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 Sonderzulagen zu zahlen. Wir weisen darauf hin, daß es sich bei diesen Zulagen um echte Lohnverbesserungen handelt, die bei Leistungen für Dritte mit in Rechnung zu stellen sind.

Bei § 4 Abs 4 A) 1) der DV 226 ist auf diese Verf hinzuweisen.

III. Betrieb und Fahrplan

339 Änderungen im Sprechstellenverzeichnis Teil II

40 Ts 33 Sfbv (ABl 34. 17. 4. 51.)

Im Sprechstellenverzeichnis Teil II sind nachstehende Änderungen handschriftlich durchzuführen:

Seite 45		
Betriebsüberwachung	Ruf Nr 533	nachtragen
Seite 50		
Elektr Zugförderung usw		
Leiter	" "	309 ändern in 330
Seite 53		
Werkm masch u elektr		
Anlagen Wohnung	" "	533 " " 382
Seite 71		
Vertr. des Vorstandes	" "	372 nachtragen
" " " Wohnung	" "	472 "
Bing I	" "	372 ändern in 373
" " Wohnung	" "	472 " " 473
Bing II	" "	373 " " 374
" " Wohnung	" "	473 " " 474
Holzkontrollbeamter	" "	423 streichen
Seite 72		
Maschinenamt		
Vorst 2. Stellvertr Wohnung	" "	582 nachtragen
Seite 77		
Bahnbetriebswerk Hbf		
Vorsteher	" "	474 ändern in 370
Seite 142		
Verkehrsamt		
Omnibusverkehr	" "	466 nachtragen
Seite 144		
Ausbesserungswerk		
Lageraufsicht für Werkstoffe	" "	182 "
Seite 145		
Bahnhofskasse		
Rentenangelegenheiten	" "	151 "
Seite 200		
Verkehrsamt		
Vorst Stellvertr Wohnung	" "	133 "
Seite 202		
Bahnbetriebswerk		
Lohnbüro	" "	162 ändern in 114
Seite 220		
Betriebsamt		
Vorst Stellvertr Wohnung	" "	350 " " 376

340 Unfallmeldungen; hier: Bahnfrevel (Buvo § 15 (1) d)

31 B 4 Bum (ABl 34. 17. 4. 51.)

Auszug aus HVB-Verf 31.313 Buf 9 vom 5. 4. 1951

„Zur Vereinfachung des Meldewesens wird von sofort an auch auf die fernschriftliche Meldung der Beschädigungen und Diebstähle von Kabeln und Freileitungen gemäß § 15 (1) d) Buvo an die HVB verzichtet, ausgenommen die Fälle, bei denen Sabotage vorliegt oder zu vermuten ist oder Unfallfolgen bzw erhebliche Betriebsstörungen eingetreten sind.

Bei § 15 (1) d) Buvo ist auf diese Verfügung hinzuweisen.“

Zusatz der ED:

Der Vollständigkeit halber und um Irrtümern vorzubeugen, wird daran erinnert, daß an der telegraphischen Meldung aller übrigen Bahnfrevel und Anschläge an die HVB nach Buvo § 15 (1) d) sich nichts ändert.

Fälle nach Buvo § 15 (1) d) 2. Absatz (neue Fassung v. 10. 3. 1949) und nach der Meldeübersicht (an deutsche Stellen) Abschnitt E, Ziff 2 sind nur dann an die HVB meldepflichtig, wenn Unfallfolgen oder unmittelbare Betriebsgefährdungen (Entgleisung, Zugtrennung usw.) eingetreten sind.

An die ED sind jedoch alle Bahnfrevler, auch Beschädigungen und Diebstähle von Kabeln und Freileitungen stets eilig zu melden, damit sich die ED in die Untersuchung einschalten kann.

IV. Verkehr

341 Ablieferung von Fahrausweisen

9 Vt 3 Vpffh (ABl 34. 17. 4. 51.)

Die Bestimmungen der PAV § 3 über die Ablieferung von Fahrausweisen sowie die hierzu ergangenen weiteren Anordnungen und Hinweise in den ABIVerf werden nach unseren Feststellungen von den Abfertigungsstellen nicht oder nur unzureichend beachtet. So stellen wir immer wieder fest, daß die Fahrausweise anstatt an die Verkehrskontrolle I Neustadt (Weinstr) an die Fahrkartenverwaltung abgeliefert werden. Der Fahrkartenverwaltung ist lediglich die Erstschrift der Ablieferliste zu übersenden, während die Durchschrift der Ablieferliste in besonderem Briefumschlag der zuständigen Verkehrskontrolle I zu übersenden ist. In Leerschachteln dürfen Bedarfslisten oder Ablieferlisten nicht eingelegt werden. Ferner haben wir festgestellt, daß Abfertigungen Fahrausweise abliefern, die sie erst vor kurzer Zeit angefordert hatten. Es ist daher zu vermuten, daß diese Abfertigungsstellen bei der Erstanforderung dieser Fahrausweise das Verkehrsbedürfnis nicht gekannt haben. Besonders auffallend ist, daß kurz vor Fahrplanwechsel zahlreiche Fahrausweise in bestimmten Verbindungen als ungangbar abgeliefert und neue Fahrausweise für die gleichen Verbindungen für einen Zug angefordert werden, der aus rein betrieblichen Gründen über eine andere Strecke gefahren wird und oft im nächsten Fahrplan wieder entfällt. Diese als ungangbar abgelieferten Fahrausweise könnten in vielen Fällen noch bei Ausgabe von Umwegkarten verkauft werden.

Wegen der Verknappung der Papierrohstoffe und der damit zusammenhängenden Schwierigkeiten in der Beschaffung der Fahrkartenpappen weisen wir nochmals mit Nachdruck auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen über die Anforderung und Ablieferung von Fahrausweisen hin.

Um die unwirtschaftliche Ablieferung von Fahrausweisen zu verhindern, wird erneut folgendes angeordnet:

Abfertigungen, die Fahrausweise abliefern wollen, ohne daß dazu ein allgemeiner Auftrag von der ED erteilt ist, haben die abzuliefernden Fahrausweise in eine Ablieferliste aufzunehmen und mit eingehender Begründung über das vorgesezte EVA dem Tarifbüro — AA Vt 4 — vorzulegen. Die EVA werden beauftragt, die Ablieferlisten vor Weitergabe sorgfältig zu prüfen und dabei einen strengen Maßstab anzulegen. Die Ablieferlisten werden beim Tarifbüro geprüft und nach Anbringung des Genehmigungsvermerks den Abfertigungsstellen zurückgesandt. Erst dann dürfen die zur Ablieferung genehmigten Fahrausweise unter Beachtung der Bestimmungen nach PAV § 3 Abs 4 endgültig abgeliefert werden.

Die Fahrkartenverwaltung wird künftig alle Abfertigungsstellen dem zuständigen EVA zur Bestrafung der Bediensteten melden, die diese wiederholt bekanntgegebenen Anordnungen nicht beachten.

Wegen der Behandlung der Sonderzugkarten weisen wir auf ABIVerf 46/1951 Abschnitt E) und machen nochmals darauf aufmerksam, daß die Erst-

schrift (nicht Durchschrift) der Ablieferliste für Sonderzugkarten an die Fahrkartenverwaltung zu senden ist, wobei in der Spalte „Bemerkungen“ die braune Nummer der Lieferliste unbedingt anzugeben ist. Da jedoch die Sonderzugkarten vielfach erst nach der dritteljährlichen Rechnungslegung zur Ablieferung kommen und die Nummer der Lieferliste in das neue Fahrkartenbuch nicht übertragen wird, empfehlen wir, die Nummer der Lieferliste in das neue Fahrkartenbuch vor den Bestandsnummern der Sonderzugkarten zu übertragen, da sonst bei der Ablieferung die anzugebende Nummer der Lieferliste nicht mehr ermittelt werden kann und bei der Fahrkartenverwaltung die Abbuchung der Ablieferungen und die Nachprüfung der Höchstbestandsnummern nach den Erlösberechnungen der Kassenprüfer oft nicht möglich ist.

Wir machen außerdem bei diesem Anlaß auf Ziffer 13 der Ausführungsbestimmungen zu den PAV aufmerksam und erwarten, daß insbesondere auch die mit den Sechserkarten gelieferten Gummiringe gesammelt und spätestens vierteljährlich an die Fahrkartenverwaltung zurückgesandt werden.

Die in Frage kommenden Abfertigungsbediensteten sind mit dieser Verf eingehend und wiederholt vertraut zu machen.

Bei PAV § 3 und Ziff 13 der Ausführungsbestimmungen ist auf vorstehende Verf hinzuweisen.

342 Fahrpreisermäßigung für Schüler; hier: Primanerwettbewerb 1951

9 Vt 2 Tpeis (ABl 34. 17. 4. 51.)

Vorgang: ABIVerf 490/1950

Im Bereich des Kultministeriums des Landes Württemberg-Hohenzollern findet auch in diesem Jahr eine schriftliche Prüfung für Primaner höherer Schulen in Form eines Wettbewerbs statt. Die Prüfungen werden in der Zeit vom 7.—11. Mai 1951 an den Oberschulen in Freudenstadt, Rottweil, Sigmaringen und Tübingen abgenommen. Die teilnehmenden Schüler erhalten zur Fahrt von ihrem Wohn- oder ständigen Schulort nach dem Prüfungsort Schülerfahrkarten nach Maßgabe des Tarifs. Hierbei ist zugelassen worden, daß die Bescheinigung in Ziffer 1. des Antrags durch den Leiter der Schule erteilt wird, die der Prüfling ständig besucht.

343 Französischer Besatzungsverkehr; Einsenden der Wagenstillstandscheine an das DTMVF in Offenburg (franz AV H § 22 (3))

8 A Vt 19 Tmb (ABl 34. 17. 4. 51.)

Das DTMVF in Offenburg benötigt für seine Akten eine Abschrift der ihm vorgelegten Wagenstillstandscheine; sie sind daher ab sofort in doppelter Fertigung einzusenden.

Vorzumerken in franz AV II § 22 (3).

344 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß

9 Vt 2 Tpew (ABl 34. 17. 4. 51.)

Aus Anlaß der in der Zeit vom 28. April bis 8. Mai stattfindenden Süddeutschen Fachmesse für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Reutlingen werden Sonntagsrückfahrkarten (auch Blanko) von allen Bfm im Umkreis von 100 km nach Reutlingen mit tariflicher Geltungsdauer ausgegeben.

Wegen der Geltungsdauer verweisen wir auf ABIVerf 296/1951, in der für die IBO-Messe in Friedrichshafen die gleiche Regelung getroffen worden ist.

345 Wintersportmaßnahmen

9 Vt 8 Tps/Wi (ABl 34. 17. 4. 51.)

Sämtliche Wintersportmaßnahmen enden am 15. April 1951.

Alle Werbeplakate für den Wintersport sind zu entfernen, die nicht verbrauchten Sonderzugfahrkarten des Wintersportverkehrs gem PAV § 3 an die VK I Neustadt (Weinstr) abzuliefern.

V. Bau-, Unterhaltung und Bewachung der Bahn

346 Verhütung von Gleisverwerfungen

47 To 3 Joe (ABl 34. 17. 4. 51.)

Vorgang: Verf HVB 47.473 Jou 90 vom 9. 4. 1951

Zu Beginn der wärmeren Jahreszeit sind zur Verhütung von Gleisverwerfungen die Anordnungen Ziff 22 und 25 f der Oberbauvorschriften (Obv) Ausgabe 1948 bei der Ausführung von Gleisunterhaltungs- und -erneuerungsarbeiten genau zu beachten.

Dies gilt besonders auch beim Unterschaufeln der Gleise. (Siehe Anleitung für das Unterschaufeln in der Gleisunterhaltung 47 Obktr/Jou vom März 1947).

Gleise mit 60 m langen Schienen sind bei Eintritt großer Wärme besonders zu überwachen und auf Ausdehnung der Schienen (Schließen der Lücken, Längsverschiebung der Schienen usw) zu beobachten.

Das gesamte in Frage kommende Personal ist durch die Ämter erneut zu unterrichten.

Über das Ergebnis der Beobachtungen ist uns zum 1. 9. 1951 zu berichten.

VI. Maschinen- u Werkstättenangelegenheiten

347 Umsiedlerzüge aus Dänemark; h. i. Heizkupplungen von dänischen Wagen

22 M 22 Bwh (ABl 34. 17. 4. 51.)

Seit einiger Zeit laufen Umsiedlerzüge aus Dänemark in Süd- und Südwestdeutschland ein. Es ist anzunehmen, daß beim Absetzen von dänischen Wagen auf einigen Bahnhöfen die Heizkupplungen abgenommen wurden und liegen geblieben sind.

Es ist daher dringend erforderlich, daß diese Heizkupplungen, auch wenn sie beschädigt sind, der DSB wieder zurückgegeben werden, da die DB verpflichtet ist, jeden verlorenen Ausrüstungsgegenstand der Wagen in Dänischen Kronen zu ersetzen.

B fe, G a, B w und B w w, die noch im Besitz von dänischen Heizkupplungen sind, senden diese sofort mit Begleitschein an den Bahnhof Flensburg Hbf für die Rückgabe an die DSB.

Künftig ist sicherzustellen, daß die dänischen Heizkupplungen bei den Wagen verbleiben oder beschädigte sofort nach Flensburg Hbf mit Begleitschein gesandt werden.

Die dänischen Wagen sind schonlichst zu behandeln. Personal unterweisen.

Offene Dienstposten

Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Eine nichttechn B 8-Rate beim Sozialbüro der ED „Rechnungsdienst der Mitglieds- und Beitragsabteilung“ — 3 H P 41 —	1.7.1951	—	1.6.1951	
Bahnagentur Freiburg-Zähringen — 2 P 71 —	1.6.1951	Wohnung nicht vorhanden	25.5.1951	Bewerber müssen der Tauglichkeitsgruppe A entsprechen und Kenntnisse im Lade- und Bahnsteigschaffnerdienst besitzen. Vergütung: 216,50 DM monatl.

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher.
Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe

VIII. Nachrichten

Deutsche Reichsbahn-Sterbekasse, Lebensversicherungsverein a.G. 5 Ps 106 Uvv (ABl 34. 17. 4. 51.)

Die Hauptversammlung der Deutschen Reichsbahn-Sterbekasse LVaG nahm am 14. 3. 1951 in Karlsruhe die Geschäftsabschlüsse 1947 und I 1948 (RM-Schlußbilanz) entgegen.

Zum 20. 6. 1948 wird eine Bilanzschlußsumme von 237,9 Mio RM ausgewiesen, von der 39,4 Mio RM als ungewisse Vermögenswerte gelten. Als lebender Versicherungsbestand sind ermittelt: 572 141 Versicherungen mit 376 Mio RM Versicherungssumme und einer Deckungsrücklage von 199,8 Mio RM.

Die Entwicklung seit der Währungsreform ist zufriedenstellend. Der Neuzugang bis 31. 12. 1950 von 171 000 Anträgen mit 160 Mio DM steigert die Jahresbeitragseinnahme von 1947 = 11,4 Mio RM auf 13,5 Mio DM. Gesamtversicherungsbestand 673 000 Versicherungen mit 344,3 Mio DM Versicherungssumme.

An Leistungen wurden 9 Mio DM erbracht, während die gesamten verfügbaren Mittel fast restlos mit 22 Mio DM dem sozialen Wohnungsbau der Eisenbahner zur Verfügung gestellt wurden. Die Hauptversammlung beschloß die Neufassung der Satzung und wählte den Aufsichtsrat neu.

Entscheidungen im politischen Säuberungsverfahren

Stako P 9 (Pol B) (ABl 34. 17. 4. 51.)

Endgültige Entscheidungen im Verfahren der politischen Säuberung

(38. Fortsetzung)

A. Urteile im Spruchkammerverfahren

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung in der Amtsblatt-Beilage Nr. 3 vom 15. Juni 1948, Seite 45/46 wurden unter den gleichen Bedingungen die nachstehend aufgeführten Personen eingereiht:

In die Gruppe der vom Gesetz nicht Betroffenen:

a) Neufälle aus Südbaden

- 544 Arndt, Hermann, 16. 12. 1886, Whwt a. D., Bahlingen/Baden
- 545 Barthel, Paul, 11. 5. 1924, t. RI-Anw., Triberg/Schw.
- 546 Baumgärtner, Anton, 4. 10. 1888, Zsch a. D., Achdorf/Krs. Donaueschingen
- 547 Fischer, Anton, 2. 2. 1912, Stellw., Offenburg
- 548 Gampe, Franz, 19. 12. 1883, Bahnhelfer a. D., Konstanz
- 549 Stais, Hubertus, 25. 9. 1912, EGeh., Brombach bei Lörr.
- 550 Zimmermann, Johann, 12. 2. 1878, Weil/Rhein.

Berichtigung:

In der Amtsblatt-Beilage Nr. 19 vom 30. 11. 1948 ist auf Seite 205 zu streichen:

- 36 Kroll, Otto, 29. 5. 1899, t. ROS, Karlsruhe.
(Die Entscheidung wurde durch das Staatskommissariat für politische Säuberung in Freiburg/Brs. aufgehoben.)

(ABl 34. 17. 4. 51.)